Fristlose KÃ¼ndigung des MietverhÃ¤ltnisses bei rechtzeitiger Beantragung von Ã¶ffentlichen Leistungen

Beigesteuert von Administrator
Montag, 13. Juli 2015

Den Mieter entlastet im Rahmen einer fristlosen KÃ¼ndigung wegen Zahlungsverzuges nicht, dass er die Leistungen auf Zahlung der Miete bei einer Ã¶ffentlichen Stelle rechtzeitig beantragt hat. Im Rahmen des auf den reinen ZahlungsrÃ¼ckstand gestÃ¼tzten KÃ¼ndigungsgrundes des Â§ 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BGB kÃ¶nnen entsprechende ZumutbarkeitserwÃ¤gungen keine Rolle spielen.
(BGH, Urteil vom 04.02.2015, VIII ZR 175/14)